



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 733. (1)

Nr. 13022.

Gubernial-Kundmachung.

Die nachfolgende Baublicitations-Bekanntmachung in Betreff der Wiederherstellung der abgebrannten Wallfahrtskirche zu Maria Zell wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Licitations-Bedingnisse sowohl bei der k. k. Gubernial-Registratur-Direction zu Laibach, als bei dem k. k. Kreisamte zu Klagenfurt, täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 11. Juny 1829.
Baublicitations-Bekanntmachung.
ad 9799.

In Folge hoher Hofkanzley-Berordnung vom 2. v. M., Zahl 70499/81, werden zu Maria Zell in Steyermark am 30. Juny d. J., zwischen 9 Uhr Vormittags, bis 6 Uhr Abends, die bewilligten nothwendigen neuen Bauherstellungen an den dortigen durch Feuer beschädigten Wallfahrts- und Gnadenkirchen-Gebäude dem Mindestfordernten im Wege der Versteigerung hintangegeben. — Sie bestehen in folgenden 17 Arbeitserforderniß-Gattungen, welche einzeln in Conv. Münze überlassen werden, nämlich: 1.) In der Zimmermannsarbeit, welche um den veranschlagten Betrag von 4990 fl. 13 kr. ausgerufen wird. Ihre Herstellungs-Gegenstände sind: a) das Kirchendach; b) das Kirchentuppeldach; c) ein Pyramidenthurm; d) zwei Seitentuppel-Laternen-Thürme; e) ein Glockenstuhl; f) eine Thurmstiege und Sturzböden; g) das Dach über die St. Michaelkapelle; h) die Glockenhelme. — Die hier bei b, c, d, e und f genannten Arbeiten sind zwischen dem 1. Juny und letzten August dieses Jahres, die bei a, g und h erwähnten aber zwischen dem 1. September l. J. und 1. März 1830, zu bewerkstelligen, wozu bereits das nöthige sammt-

liche Gehölz auf dem Bauplatze, bestehend in 1210 Stück Stämmen vorhanden ist, und wobei jeder Licitant am Tage der Versteigerung eine Caution von Fünf Hundert Gulden zu erlegen hat. — 2.) Die Schmidarbeit wird ausgerufen um 1670 fl. 41 kr. Sie muß gegen Erlegung einer Caution von 167 fl. zur Hälfte bis Ende August d. J., die andere Hälfte aber bis 1. März 1830 vollendet seyn. — 3.) Die Maurerarbeit nebst Materiale veranschlagt mit 3124 fl. 52 kr., wird unter Leistung einer Sicherheit von 312 fl. nach Maßgabe der Vorschriften der Zimmermanns-Arbeiten in Ausführung zu bringen seyn. — 4.) Die Kupferblech-Eindeckung des mittleren Pyramiden-Thurmes im Flächen-Inhalte 104 1/4 Quadrat-Klafter groß, und mit 46 Centner 90 Pf. Kupferblech, ist vom 1. August bis 1. September d. J. 1829 zu bewerkstelligen; zuvor aber eine Caution von 312 fl. zu erlegen, diese Arbeit nebst Erforderniß wird um 3126 fl. 40 kr. ausgerufen. — 5.) Die beiden Seiten Kuppel-Laternenthürme, zusammen mit 236 1/4 Quadrat-Klafter Fläche, und 106 Centner 30 Pfund Kupferblech, müssen vom 1. August bis letzten September l. J. 1829 gegen Erlegung einer Caution von 708 fl. eingedeckt werden. — Diese Arbeiten sammt Materiale kommen in Ausruf mit 7086 fl. 40 kr. — 6.) Die Kirchenkuppel, von 109 Quadrat-Klafter, und mit 49 Centner, 29 1/2 Pfund Kupferblech einzudecken, zwischen dem 1. August und letzten December l. J. 1829, gegen Erlegung einer Caution von 328 fl., und ausgerufen um 3286 fl. 20 kr. — 7.) Das Kirchendach, bestehend aus einer Fläche von 762 1/4 Quadrat-Klafter, und einem Erfordernisse von 343 Centner 2 1/2 Pfund Kupferblech, wird unter Leistung einer Sicherheit von 2172 fl., ausgerufen um 21724 fl. 55 kr., und zwischen dem 1. May und letzten Juny 1830 zu decken seyn. — 8.) Die Eindeckung des

Dach, der St. Michael-Kapelle, in einer Fläche von 35 1/2 Quadrat-Klafter, mit 16 Centner Blech, vom 1. May bis letzten Juny 1830, ausgerufen um 1013 fl. 20 kr., gegen Leistung einer Caution von 101 fl. — 9.) Sind nachstehende Erfordernisse von Kupferblech, zu liefern: 132 Kurrent-Klafter Abfall-Röhren, oder 12 Stück zu 11 Klafter pr. Klafter à 7 fl. 30 kr. zu bewerkstellen, zwischen dem 1. März und Ende July 1830, angeschlagen um 990 fl., 107 Kurrent-Klafter Dachrinnen à 18 Pfund pr. Klafter in nämlicher Zeit sammt Haken, à 12 fl. 30 kr. 1341 fl. 40 kr., einen Knopf auf die St. Michael-Kapelle, in derselben Zeitfrist 30 fl., zwischen dem 1. August und letzten September sind hingegen zu liefern: Einen Knopf über die Laterne der Kirchenkuppel 41 fl., 112 Stück Knöpfe, zum Piramidenthurme 56 fl., ein großer Knopf eben dahin 59 fl., 2 Knöpfe, für die beiden Seitenthürme 108 fl., zusammen ausgerufen um 2625 fl. 40 kr. — Der Ankauf, der Transport bis Maria Zell, die Eindeckung und Verarbeitung des Kupferbleches für die verschiedenen beabsichtigten Zwecke erfolgt gegen Vergütung der accordirten Mindestbeträge lediglich auf Rechnung und Gefahr des Erstherrn, wobey das Kupfer sammt Arbeit nicht nach Quadrat-Maß, sondern nach Gewicht bezahlt wird. — 10.) Die Gürtlerarbeit, bestehend in der Vergoldung der vier Thurmknöpfe, ausgerufen um 1040 fl., muß gegen Erlegung einer Caution von 104 fl. zwischen dem 1. August und letzten September d. J. 1829 geliefert werden. — 11.) Das Waschen und Reinigen, des alten vom Brande geschmolzenen Glockengutes, ausgerufen pr. Centner à 2 fl. 30 kr. gegen Erlegung einer Caution von 60 fl. Diese Arbeit muß zwischen dem 15. July und 15. September d. J. geschehen. — 12.) Der sich etwa zeigende nothwendige Zusatz an einem ganz reinen Glockenmetalle, welches aus einer Mischung von 4 Theilen Sarkupfer und einem Theile Zinn bestehen muß, und dessen Ablieferung der Erstherr 4 Wochen vor dem ihm bekannt gemachten Gusse zu bewerkstelligen, die Caution von 60 fl. aber vor der Licitation zu erlegen hat. Der Ausrufspreis für die Lieferung dieses neuen Metalls beträgt pr. Centner à 70 fl. — 13.) Die Veräußerung im Wege des Mehranbotes des sich bei dem Gusse vielleicht zeigenden überflüssigen alten Glockenerzes wird pr. Centner à 54 fl., ausgerufen. — 14.) Der Guß aller sieben Glocken deren Tonstimmung zarter Dreypfand in As dar seyn muß, hat in Gegenwart der Baukontrolle in deren Ver-

wahrung sich das Metall befinden wird, zwischen dem 1. August d. J., und letzten Juny 1830, in den vom Erstherr zu Maria Zell zu erbauenden Defen gegen Erlegung einer Caution von fünfhundert Gulden zu erfolgen. Das Gießerlohn des Glockengutes wird pr. Centner für Arbeit und für Erbauung der Defen kurz für die ganze Umarbeitung à 10 fl. ausgerufen. — 15.) Die zu den Glocken nöthige Schmidarbeit in ihrem ganzen Bedarfe pr. Centner 24 fl. 45 kr. Conv. Münze ausgerufen, welche gleichzeitig mit den Glocken nach Angabe der Baukontrolle und des Glocken-Gießers geliefert, vorher aber eine Caution von 30 fl., erlegt werden muß. 16.) Die Herstellung der Blitzableiter ausgerufen um 767 fl. 34 kr., gegen Erlegung einer Caution von 76 fl., sie müssen zur Hälfte, und zwar über die Thürme, noch in diesem Jahre, die andere Hälfte nämlich über das Kirchendach aber spätestens bis im Spätherbst 1830, vollständig geliefert werden. Endlich wird — 17.) eine von den zwey Gattungen Thurmuhren zu stellen seyn; nämlich: entweder eine, welche Stunden und Viertel schlägt, und auf eine jede Viertelstunde repetirt (sie wird mit 4500 fl. ausgerufen, wofür eine Caution von 400 fl. C. M., zu erlegen ist) oder eine, welche zwar Stunden und Viertel schlägt, aber nicht repetirt; ausgerufen um 3800 fl. C. M., wofür eine Caution von 300 fl., sicher zu stellen ist. — Das Werk muß wenigstens 40 Centner schwer seyn, ein messingenes Steigrad haben, und mit einem englischen Gange und Ankern versehen werden; die Zapfen und Triebe müssen von Stahl, die Herzstücke durchaus von Messing seyn. — Die Uhr wird drey Zifferblätter von Kupfer nebst drey Zeigerwerke mit sechs im Feuer vergoldeten Zeigern haben, und muß statt auf Glocken auf Schalen schlagen, dann nicht nur aller Forderung der Dauer entsprechen, sondern auch in allen Wechsellern der Jahreszeit und Witterung einen vollkommen richtigen Gang bewahren. — Die in Conventions-Münze festgesetzten Cautionen können nach Willkühr der Contrahenten entweder im Baren oder in öffentlichen Obligationen gesetzlich ins tabulirten Urkunden, oder auch gehörig versicherten Bürgschafts-Instrumenten geleistet werden. — Alle vorstehender Massen angegebener Arbeiten müssen solid in Ausführung gebracht, auch die erforderlichen Materialien von der besten Qualität geliefert werden. Die Aufstellungszeit ist mit Ausnahme der Kupferschmid-

Arbeit, welche auf 5 Jahr angenommen wurde, bei allen Herstellungs-Gegenständen auf drei Jahre festgesetzt. — Die sämtlichen Directiv-Pläne, Vorausmaßen, Baudeviseu und Bedingnisse, befinden sich bis zur Zeit der Versteigerung bei der k. k. Baudirection zu Grätz, wo sie täglich eingesehen werden können. Auch werden die Bedingungen in Abschrift den hohen k. k. Länderstellen in Wien, Linz, Triest und Laibach, dann dem k. k. Kreisamte in Bruck an der Muhr mitgetheilt, damit selbst den entfernteren Unternehmern die Kenntniß derselben erleichtert wird, und sie sich die nöthigern Nachrichten über diese zusammen auf 633o3 fl. 13 kr. E. M. bewilligten Baulichkeiten verschaffen können. — Die Hintangabe derselben erfolgt nicht zusammen, sondern nach den einzelnen vorstehenden Massen in 17 besondern Abtheilungen bestehenden Erforderniß-Gattungen zu deren Ersetzung drei Unternehmer zu obgedachter Licitation mit dem Beisatze hiemit vorgeladen werden, daß Denen, welche Entfernung, Zeit und Umstände ihr persönliches Erscheinen bei der Versteigerung verhindern, freistehet, sich vor Beginne derselben in portofreien schriftlichen Gesuchen unmittelbar an das k. k. Kreisamt Bruck an der Muhr zu wenden, und darin ihre Anträge nicht nur vollständig und deutlich, sondern auch das gewählte zu erstehen wünschende Lieferungs-Object, so wie den Mindestanboth genau anzugeben, so wie diejenige abgesonderte Sicherheitsleistung wohl versiegelt frühzeitig genug zu überreichen, welche allen, die nicht Ersteher werden, wieder zuverlässig rückgestellt werden wird. — K. K. Prov. Baudirection. Grätz am 23. Mai 1829.

Z. 696. (2)

K u n d m a c h u n g.

In Beziehung auf die Kundmachung vom 20. May 1828, bringt die Direction der priv. österreichischen National-Bank zur allgemeinen Kenntniß, daß sie mit 1. Julius 1829 zur Hinausgabe neuer Banknoten zu Fünf und Zwanzig, Fünzig und Einhundert Gulden schreiten werde. — Die Beschreibungen dieser drei mittleren Banknoten-Kategorien zu 25, 50 und 100 fl., so wie ihre auf röthlichem Papier abgedruckten Abbildungen (Formulare) werden unter einem allgemein bekannt gemacht. — Rückfichtlich der Einlösung, und den Umtausch dieser drei Banknoten-Gattungen zu 25, 50 und 100 fl., werden folgende Bestimmungen festgesetzt: — Itens. Vom 1. Julius 1829 bis letzten Junius 1830 werden die alten Banknoten zu 25, 50 und 100 fl. noch bey sämtlichen

Bankcassen, sowohl hier in Wien, als zu Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Grätz und Triest, im Wege der Verwechslung wie der Zahlung angenommen werden. — Itens. Vom 1. Julius 1830, bis letzten December 1830, wird die Annahme der alten 25, 50 und 100 fl. Banknoten nur noch bey den Bankcassen in Wien, sowohl in der Verwechslung, als in Zahlungen, Statt finden. — Itens. Nach Ablauf dieses achtzehnmönatlichen Termins ist sich wegen des Umtausches der alten Banknoten zu 25, 50 und 100 fl. unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden. — Wien den Junius 1829.

Melchior Ritter von Steiner,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Bernhard Freyherr von Eskeles,
Bank-Director.

Franz Freyherr von Schloiffnigg,
Bank-Director.

Z. 724. (2) ad Gub. Nr. 12599.
A V V I S O.

Rimasto vacante il posto di Chirurgo circolare a Spalato, al quale è annesso l'annuo soldo di fiorini 400, si deduce ciò a pubblica notizia, affine chi intende di aspirare al medesimo, sappia di dover produrre sino ai quindici del mese di luglio p. v. all' i. r. Governo della Dalmazia la relativa supplicazione con i documenti comprovanti la sua età, la patria, la religione, la moralità, la conoscenza delle lingue italiana, e slava, l'abilitazione risultante da regolare diploma in originale o in copia autentica dell' arte chirurgica ed i servizi pubblici per avventura prestati; coll' avvertenza inoltre, che tutti li concurrenti muniti delle qualità necessarie per questo posto, debbano indispensabilmente far giungere a questa parte le supplicazioni col mezzo degli Uffici e delle Autorità da cui dipendono. — Dall' i. r. Governo della Dalmazia, Zara li 18 maggio 1829.

FRANCESCO LIEPOPILLI,
I. R. Segretario di Governo.

Z. 725. (2) ad Gub. Nr. 12801.
E d i c t

des k. k. Inneröstr. Küstenl. Appellations-Gerichtes.

Bei dem k. k. Stadt- und Landrechte wie auch Criminal- und Wechselgerichte zu Görz, ist durch die Beförderung des Landrathes, Carl Sirk, eine Landrathsstelle mit dem jährlichen Gehalte pr. 1400 fl., und dem Vorrückungsrechte in die höheren Besoldungsklassen pr.

1600 fl. und 1800 fl., in Erledigung-gekomen. Alle Diejenigen, welche sich um diesen Posten zu bewerben gedenken, haben demnach unmittelbar oder in sofern sie bereits angestellt sind, mittels ihren Amtsvorständen ihre Gesuche mit der vorgeschriebenen gehörig belegten Qualifications-Tabelle bei dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Görz binnen vier Wochen a Dato der erfolgten ersten Einrückung in das Amtsblatt zu überreichen, und hieerein ihre Befähigung zum Civil- so wie zum Criminalrichtersamte, ihre vollkommene Kenntniß der italienischen so wie deutschen Sprache und allfälligen Kenntnisse irgend einer slavischen Mundart nebst ihrer Moralität nachzuweisen, wie auch sich zu erklären, ob sie mit Jemand bei der Stelle und wie verwandt oder verschwägert sind oder nicht. Klagenfurt den 29. May 1829.

Z. 719. (3) Nr. 11639/1116.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Unbesoldete Beamte, welche größere Schulden machen als sie von ihrem Vermögen und Besitztume bezahlen können, sind ihres Dienstes zu entlassen. — Seine k. k. Majestät geruheten mit allerhöchster Entschliessung vom 5. May dieses Jahres anzuordnen, jene unbesoldeten Beamten, welche größere Schulden machen als sie von ihrem Vermögen und Besitztume bezahlen können, ihres Dienstes zu entsetzen. — Welche allerhöchste Anordnung in Folge des hierüber erklossenen hohen Hofkanzley-Decretes vom 11. | 21. dieses Monats, Zahl 10818 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 29. May 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernial-Rath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 738. (1) Nr. 6574.

Zur Ueberlassung der Beschäftigung der Sträflinge in dem k. k. Prov. Strafhause hier am Rastellberge hat das hohe Landesgubernium mit Verfügung vom 30. Mai l. J., Zahl 8975, eine Minuendo-Versteigerung anzuordnen befunden, welche auf den 30. dieß, Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden wird. — Diejenigen, welche die feßliche Beschäftigung der Sträflinge zu übernehmen gesinnt sind, werden bei dieser Versteigerung sich einzufinden hiemit eingeladen, wozu aber nur jene Unternehmungs-lustige zugelassen werden, welche sich über ih-

re Moralität legal ausweisen, und das Badium vor Beginn der dießfälligen Versteigerung mit 10 o/o des pr. 700 fl. M. M. festgesetzten Ausrufspreises zu Händen der Licitations-Commission erlegen werden. — Die von der hohen Landesst. neu modificirten dießfälligen Versteigerungsbedingungen können übrigens in den gewöhnlichen Amtsstunden jederzeit auch vor der Licitation bei diesem Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt. Laibach den 16. Juny 1829.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 720. (3) Nr. 3987.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Agnes Droschil, im eigenen und im Namen des minderjährigen Johann Droschil, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 14. August 1815 verstorbenen Uesula Droschil, die Tagsatzung auf den 6. July l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anforüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 9. Juny 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 736. (1) Nr. 797.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über die abgegebene Erklärung des Stephan Franzel von Großpöland, und darüber von dem Andreas Pirnath'schen Creditoren-Ausschusse gemachten Aeußerung, in die öffentliche licitationsweise Versteigerung der, dem Stephan Franzel gehörigen, in Großpöland, sub Nr. 12, liegenden, der löblichen Grafschaft Auersperg, sub U. b. Nr. 721 et Rect. Nr. 601, zinsbaren 1/4 Kaufrechtshub: sammt An- und Zugehör gewilliget, und diese Versteigerung auf den 7. July, d. J., Vormittags um 10 Uhr im Orte Großpöland mit der Bemerkung angeordnet worden, daß, falls die eben genannte Realität um den Schätzungswertß pr. 238 fl. 40 kr. oder darüber an Mann, nicht gebracht werden sollte, deshalb die intabulirten Gläubiger und der Andrá Pirnath'sche Creditoren-Ausschuß einvernommen werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 15. Mai 1829.

Pränumerations = Anzeige.

Da mit Ende dieses Monates sich das halbjährige Abonnement auf die **Laibacher Zeitung** schließt, so werden die P. T. Herren Pränumeranten ergebenst ersucht, ihre Bestellungen auf obengenannte Zeitung für das folgende Semester, noch im Laufe d. M. an das unterzeichnete Zeitungs = Comptoir gefälligst einzusenden, um die Auflage nach der Zahl der bestellten Exemplare zu bemessen.

Die Redaction wird es sich zur Pflicht machen, die vorzüglichsten Ereignisse des In- und Auslandes, so schnell als möglich, aufzunehmen, weitläufige Berichte über vorgefallene Begebenheiten im Auszuge mitzutheilen, überhaupt aber gar nichts vermissen zu lassen, was nur immer mit dem Raum und der Tendenz dieses Blattes vereinbar ist. Das **Illyrische Blatt**, welches von der Zeitung abgesondert wie bisher erscheint, wird gelungene Gedichte, Erzählungen, Novellen, oder andere interessante wissenschaftliche Aufsätze enthalten. Zu dem Ende ladet die Redaction die Herren Literatoren ein, sie mit ihren schätzbaren Beiträgen zu unterstützen.

Die Verlags-Handlung wird Sorge tragen, um der Zeitung sowohl als dem Illyrischen Blatte, in typographischer Hinsicht ein gefälliges Äußere zu geben.

Der Pränumerations = Preis bleibt wie vorher derselbe.

Die **Laibacher Zeitung** mit dem **Illyrischen Blatte** und sämtlichen Beilagen kostet:

ganzjährig im Comptoir	6 fl. 30 kr.
halbjährig detto	3 „ 15 „
ganzjährig detto mit Couvert	7 „ 30 „
halbjährig detto detto	3 „ 45 „
ganzjährig mit der Post, portofrey	9 „ — „
halbjährig detto detto	4 „ 30 „

Das **Illyrische Blatt** wird, wie bisher, auch ferner auf Verlangen besondert (ohne Beilagen) verabsolgt. Der Pränumerations = Preis ist:

im Comptoir ganzjährig	2 fl. — kr.
halbjährig	1 „ — „
mit Couvert jährlich	2 „ 30 „
halbjährig	1 „ 15 „
mit der Post jährlich	3 „ — „
halbjährig	1 „ 30 „

P. T. Hauseigentümer in Laibach.

Da mehreren P. T. Hausbesitzern in Laibach die Vortheile noch unbekannt seyn dürften, die ihnen aus der Versicherung ihrer Gebäude bey der so eben eingeführten k. k. priv. innerösterreichischen wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt zukommen, hält sich die gefertigte Inspection verpflichtet, diese Vortheile aus den Statuten heraus zu heben und bekannt zu machen.

Bey dieser Anstalt werden die Gebäude nach der größeren oder minderen Feuergesährlichkeit in 6 Classen getheilt, daher erlangen die Gebäude der Stadt Laibach wegen ihrer solideren Bauart, und vorzüglich wegen der bessern Löschanstalt eine besondere Begünstigung. Es werden nämlich Gebäude mit Wänden von unverbrennlichem Materiale und mit Metall, Ziegeln oder Schiefer eingedeckt, in die I. Classe, und wenn darin ein feuergefährliches Gewerbe betrieben oder leicht entzündbare Vorräthe gewöhnlich aufbewahrt werden, in die II. Classe gesetzt. Sind die Gebäude mit Holz, Stroh, Schilf eingedeckt, oder von Holz erbaut, so kommen sie in die II. Classe, und wenn darin ein feuergefährliches Gewerbe betrieben, oder Vorräthe von leicht entzündbaren Gegenständen aufbewahrt werden, in die III. Classe, während die Gebäude auf dem Lande nach ihrer Lage und Beschaffenheit, auch in die IV., V. und VI. Classe gesetzt werden. Die I. Classe genießt den Vortheil, daß ihr an dem Einlagswerthe noch 25 o/o eingelassen werden, so daß, wenn der angegebene Schätzungswerth z. B. 2000 fl. beträgt, der Classenwerth, von dem der Beytrag zum Vorschuffonde gleich bey dem Eintritte, und dann der jährliche Beytrag zu bezahlen ist, nur auf 1500 fl. angesetzt wird, während die Vergütung nach Maßgabe des ganzen Werthes pr. 2000 fl. geleistet wird. In der II. Classe bleibt der Classenwerth dem angegebenen Schätzungswerthe gleich, und in der III. Classe wird der Schätzungswerth um 25 o/o erhöht, mithin der Schätzungswerth von 2000 fl. auf den Classenwerth von 2500 fl. angeschlagen.

Bey dem Eintritte hat der Beytretende von jedem Hundert des angegebenen Schätzungswerthes seines zur Versicherung gebrachten Gebäudes nur 3 kr. an Aufnahmegebühr, und zur Errichtung eines Vorschuffondes von jedem Hundert des ausfallenden Classenwerthes 20 kr. oder ein Drittelpercent, und 6 kr. für das Zahlungsbüchel zu entrichten. Es wird sonach ein Hausbesitzer in Laibach gleich bey dem Eintritte von einem Schätzungswerthe pr. 2000 fl. in der I. Classe nur 6 fl. 6 kr., in der II. nur 7 fl. 46 kr., und in der III. nur 9 fl. 26 kr. zu bezahlen haben. —

Die jährlichen Beyträge richten sich dann nach der Größe der ausbezahlten Brandschadensvergütung und der Regiekosten; jedoch dürfen diese nach Maßgabe des §. 75 der Statuten ein Drittelpercent des classenmäßigen Gebäudewerthes in der Regel nicht übersteigen, weil der über ein Drittelpercent hinaus reichende Betrag entweder durch den Vorschuffond, oder durch andere Hülfquellen, allenfalls durch den Credit der Anstalt gedeckt wird. Die weiteren allgemeinen Vortheile der Anstalt sind folgende:

Jeder Beytretende kann auch bloß Theile seines Gebäudes zur Versicherung bringen, z. B. bloß das Dach, die Fenster, die Dippelböden, u. s. w.

Er kann den Werth der Versicherungs-Gegenstände frey bestimmen, nur darf er den wahren Werth nicht übersteigen. Jedes Mitglied des Vereins hat nach Bestimmung des 5. Abschnittes der Statuten nicht nur auf Vergütung jedes durch Feuer, somit auch durch Blitzstrahl erlittenen Schadens, sondern auch auf Vergütung der durch das Vorkrechen bey einer Feuerbrunst erlittenen Beschädigung Anspruch.

Die jährlichen Beyträge werden jedesmal öffentlich bekannt gemacht, so daß jedes Mitglied seinen Beytrag selbst berechnen kann. Außer dem wird jährlich über den Stand der Anstalt öffentliche Rechenenschaft abgelegt werden.

Da die Direction aus der Mitte der Theilnehmer selbst hervorgeht, und von den Versicherten frey gewählt wird, so kann diese Art der Geschäftsleitung bey der Anstalt das Vertrauen bey dem einsichtsvollen Publikum zur wechselseitigen Versicherung nur verstärken, und zwar um so mehr, weil diese zur Verwaltung der Geschäfte Verufenen keinen andern Vortheil

verfolgen, als das Wohl des Vereins selbst, indem sie nur aus Eifer für die gemeinnützige Sache sich dem Geschäfte unentgeltlich widmen.

Da jeder Gewinn beseitigt wird, und den Mitgliedern nur die wirklich geschenehen Vergütungen der Brandschäden, und die auf unvermeidliche Nothwendigkeit beschränkten Regie-Auslagen aufgebürdet werden, erscheint diese Anstalt als rein gemeinnützig.

Die Erhebung der Brandschäden geschieht auf dem gewöhnlichen Wege durch die politische Obrigkeit im Beyseyn des Districts-Commissionärs, der Vereinsrepräsentanten und des Beschädigten, mithin auf die unverfänglichste Art. Die bare Vergütung der Brandschäden erfolgt zur Halbscheide binnen 14 Tagen darauf, und zur anderen Hälfte mittelst Anweisung, die längstens binnen 6 Monaten bey der Vereins-Casse zahlbar ist; und da bey dieser Anstalt der Beschädigte ununterbrochen versichert bleibt, wird, wenn während der Bauführung ihm ein neuer Schaden zugeht, auch dieser vergütet.

Uebrigens genießt jeder Beschädigte in seiner Einzahlung ein halbes Freyjahr, das ist, er zahlt für das Jahr der Beschädigung nur die Hälfte des Beytrages.

Diese gedrängte Uebersicht der Vortheile einer Anstalt, die schon lange ein Gegenstand des allgemeinen Wunsches der Bewohner Innerösterreichs war, dürfte zureichen, um das Vertrauen Derjenigen zu wecken, die von dieser Anstalt noch keine richtige Ansicht hatten, doch ist die Inspection entfernt mit Vortheilen der Anstalt zu schmeicheln, wenn sie nicht auch verbürgt wären.

Diese Bürgschaft gründet sich auf die wechselseitige Zusage der Vereinsmitglieder, daß alle zur Entschädigung der Verunglückten nach Verhältnis beitragen werden. Vorzüglich ein solcher Verein gewährt jedem Mitgliede die vollkommene Gewißheit, daß die versprochene Schadensvergütung auch statutenmäßig erfolgen werde, weil sie nicht von den Vermögenskräften eines geschaffenen Fonds abhängt, mithin keinem Zufalle ausgesetzt ist, sondern jedes Jahr verhältnißmäßig auf die Mitglieder des Vereins umgelegt wird.

Die Vortrefflichkeit dieses auf wechselseitige Unterstützung der Vereinsmitglieder gegründeten Unternehmens ist bereits in dem österreichischen Kaiserstaate so allgemein anerkannt, daß bey der niederösterreichischen k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt in dem kurzen Zeitraume von vier Jahren über 72000 Beytritte geschehen sind, die über 32 Millionen Schätzungswert versichert haben; ferner daß eine gleiche Anstalt im Königreiche Böhmen sich vor Kurzem gebildet hat, bey welcher innerhalb 4 Monaten über 18 Millionen Gebäudewert versichert wurden, und daß in Mähren und Schlesien auch eine solche Anstalt jüngst ins Leben gebracht, dann in Oberösterreich die Statuten für einen ähnlichen Verein eben bearbeitet werden.

Obgleich die Statuten der Anstalt in dem hiesigen Zeitungs-Comptoir, dann bey Herrn Buchhändler Korn um 12 kr. E. M. verkauft werden, so können doch auch nähere Auskünfte in der Inspections-Kanzley im Lokale der Herren Stände eingeholt werden.

Beytrittserklärungen werden bey den Herren Districts-Commissionären angenommen, und zwar; hiev in der Hauptstadt Laibach:

bey Herrn Johann Nep. Hradezky, Bürgermeister der Hauptstadt und dessen Substituten;

„ Herrn Aloys Wasser, Handelsmann, am alten Markt, Nro. 21;

„ Herrn Lukas Schuschnik, in der Kapuziner-Vorstadt, Nro. 21.

Inspection der k. k. privilegirten innerösterreichischen wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Anstalt.

Laibach am 15. Juny 1829.

In Abwesenheit des Herrn Inspectors:

Joseph Graf Thurn,

erster Adjunct.

Heinrich Ritter v. Gariboldi,

Actuar.